

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein der Eltern und Freunde der Herschelschule Hannover e. V.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der *Verein der Eltern und Freunde der Herschelschule Hannover e. V.* mit dem Sitz in Großer Kolonnenweg 37, 30179 Hannover, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch finanzielle und personelle Förderung und Unterstützung des Lehr- und Bildungsauftrags der Herschelschule Hannover.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung der Herschelschule in Hannover durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, IT-Ausstattung und Musikinstrumenten, Bezuschussung von Ausflügen und Lehrreisen sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler, personelle und organisatorische Unterstützung der Schule bei Schulveranstaltungen und Präsentation der Schule in der Öffentlichkeit sowie die Grundversorgung der Schüler mit Speisen und Getränken verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorstand kann aber nach Beschluss eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Über die Verwendung der Mittel ist bei der Rechnungslegung ein Nachweis zu führen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, wobei die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten sind.
Mitglieder, deren Kind die Schule verlässt, können zum Zeitpunkt des Abgangs des Schülers ohne Frist austreten und sind sofort von weiteren Beitragszahlungen befreit.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied – unter Bestimmung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats – vom Postabsendedatum gerechnet – Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Legt das Mitglied Beschwerde ein, so hat der Vorstand unverzüglich – längstens innerhalb von zwei Monaten vom Eingang der Beschwerde an gerechnet – eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen werden; anderenfalls ist der Beschwerde stattzugeben. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses herbeizuführen.
4. Sollte das Mitglied postalisch nicht erreichbar sein, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden. In diesem Fall entfällt § 5 Ziffer 3 Absatz 2 der Satzung.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag gilt unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile dem Verein angehören und ob ein Kind oder mehrere Geschwister die Schule besuchen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. bis zu vier Beisitzern, von denen einer aus der Fachschaft Musik der Herschelschule kommen sollte.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden.

Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, so wird ein Nachfolger vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt. Diese wählt dann einen Nachfolger. Scheiden in dem Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Vorstandssitzungen werden von Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern mit Angabe des Grundes. Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter und 2 andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden.

Vertretungsberechtigt sind gemeinsam jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende (gleichzeitig Stellvertreter), sein muss.

Ein Vorstandsmitglied sollte Mitglied des Lehrerkollegiums sein, mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied sollte dem Elternrat der Schule angehören.

Der Vorstand ist berechtigt, Veranstaltungen des Vereins ohne Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu planen und durchzuführen, sofern die Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss dafür sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Erteilung der Entlastung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der beiden Kassenprüfer,
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
5. Aussprache und Beschlussfassung über eingelaufene Anträge der Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich – unter Angabe des Grundes – verlangt.

Jede Mitgliederversammlung – ordentliche und außerordentliche – ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine Mailadresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Beschlüsse werden – außer im Falle des § 5 Abs. 3 und von Satzungsänderungen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Vorsitzende. Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig, jedoch nur mit einer schriftlichen Vollmacht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist in diesem Falle persönlich auszuüben.

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9a

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Wenn innerhalb eines Geschäftsjahres beide Kassenprüfer ausscheiden, kann der Vorstand zwei Personen aus der Mitgliedschaft benennen, die die Kasse prüfen.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 Teilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Herschelschule in Hannover) zu verwenden hat.

(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 01.12.2015)